

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Müller-BBM Building Solutions GmbH

1 Geltungsbereich

1.1 Unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen ausschließlich, es sei denn, dass abweichende Bedingungen schriftlich vereinbart worden sind. Unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.

1.2 Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen i.S.v. § 14 Abs. 1 BGB

2 Angebot und Angebotsunterlagen

2.1 Unsere Angebote sind drei Monate gültig. Die Frist beginnt mit dem Datum des jeweiligen Angebotes.

2.2 An sämtlichen von uns im Rahmen der Angebotslegung überlassenen Unterlagen wie insbesondere Angeboten, Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3 Unterbeauftragung/Übertragbarkeit

3.1 Wir sind ohne vorherige Abstimmung oder Zustimmung durch den Auftraggeber berechtigt, zur Erfüllung des Auftrages Unteraufträge zu erteilen.

3.2 Wir sind ferner berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zu übertragen. Im Falle der Übertragung des Auftrages ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4 Geheimhaltung/Herausgabe von Unterlagen

4.1 Die Parteien verpflichten sich, die jeweils vom Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich gemachten Informationen vertraulich zu behandeln und sie an Dritte nur mit schriftlicher Zustimmung des mitteilenden Vertragspartners weiterzuleiten. Dies gilt insbesondere auch für das Angebot oder Teile des Angebotes der Müller-BBM Building Solutions Building Solutions Building Solutions.

Die Vertragspartner verpflichten sich auch über die Vertragsdauer hinaus oder wenn der Vertrag nicht zustande gekommen ist, alle ihnen jeweils von der anderen Partei mitgeteilten Informationen und übergebenen Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und keiner dritten Partei zugänglich zu machen.

4.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die der empfangenden Partei bereits vor Übermittlung rechtmäßig bekannt waren, durch einen Dritten rechtmäßig erlangt worden sind oder von der empfangenden Partei unabhängig von der vermittelten Information entwickelt worden ist.

Eine Pflicht zur Geheimhaltung besteht ferner nicht, wenn die Offenlegung gegenüber Behörden oder im Rahmen von gerichtlichen Verfahren notwendig wird.

4.3 Eine Pflicht zur Geheimhaltung besteht ferner nicht, wenn die Offenlegung gegenüber Behörden oder im Rahmen von gerichtlichen Verfahren notwendig wird.

4.4 Auf Anforderung sind jeweils zugänglich gemachte Informationen zurück zu geben bzw. zu löschen. Bis zum Ende der Mängelhaftung besteht diese Pflicht nicht für vom Auftraggeber zugänglich gemachte Daten, die für das Vertragsergebnis relevant sind.

5 Termine

5.1 Termine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Teillieferungen sind zulässig und beenden den Lieferverzug.

5.2 Die Einhaltung der vereinbarten Termine steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, insbesondere, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten erfüllt hat. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir sobald als möglich mit.

5.3 Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziff. 12.

6 Einschränkungen durch die Corona-Pandemie

6.1 Es ist nicht absehbar, ob und wann COVID-19 endgültig eingedämmt werden kann.

Die globale Volkswirtschaft ebenso wie die Wirtschaft in Deutschland sind durch die Auswirkungen des Coronavirus und dadurch bedingter, weitreichender staatlicher und sonstiger Maßnahmen zur Beschränkung der Volkswirtschaft und des öffentlichen Lebens massiv beeinträchtigt bzw. teilweise komplett stillgelegt.

Die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungen kann daher für den Fall, dass die Auswirkungen von COVID-19 im Zeitpunkt der vorgesehenen Leistungserbringung immer noch bestehen, nicht gewährleistet werden.

Müller-BBM Building Solutions wird daher für die Dauer der Störung durch die Corona Pandemie und im Umfang ihrer Wirkung von den jeweils betroffenen Leistungspflichten befreit, wenn und soweit Müller-BBM Building Solutions infolge von Umständen, die auf COVID-19 zurückzuführen sind, entweder die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig erbringen kann.

6.2 Sofern und soweit in vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes vereinbart ist, bleiben die gesetzlichen Regelungen, insbesondere zur Unmöglichkeit (§§ 275, 326 BGB) und zur Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) sowie eventuelle sonstige Rechte und Ansprüche der Parteien unberührt.

6.3 Ein Ausschluss oder eine Begrenzung unserer Haftung gilt nicht für die in Ziff. 14 Nr. 4 genannten Fälle.

7 Honorar/Aufrechnungsverbot/Zurückbehaltung

7.1 Das vereinbarte Honorar versteht sich zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die jeweils gültige Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

7.2 Ist das Projekt nach Zeitabschnitten bemessen, so ist die Vergütung nach dem Ablauf der jeweiligen Zeitabschnitte zu entrichten.

7.3 Wir sind darüber hinaus berechtigt, für vertragsmäßig erbrachte Leistungen Abschlagszahlungen zu verlangen.

7.4 Das Recht mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7.5 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

8 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns Eigentum und Nutzungsrechte am Vertragsgegenstand bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag gegen den Auftraggeber vor.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftraggeber nach vorheriger Mahnung zur Rückgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet.

In der Zurücknahme des Vertragsgegenstandes durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag.

9 Nutzungsrechte

Der Auftraggeber erhält an den bei Durchführung des Auftrages entstandenen vertragsgegenständlichen Leistungen ein nichtausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck.

10 Gefahrenübergang

Erfüllungsort ist der Sitz von Müller-BBM Building Solutions.

11 Haftung für Mängel

Für die Verträge zwischen Müller-BBM Building Solutions und dem Auftraggeber finden die Regelungen des Dienstvertrages gem. § 611 ff BGB Anwendung.

Soweit unsere Leistungen aufgrund besonderer Vereinbarung als kauf- oder werkvertragliche Leistung geschuldet werden, finden bei Mängeln der kaufvertraglichen Leistung die betreffenden Regelungen des Kaufvertrages gem. §§ 433 ff BGB bzw. bei Mängeln der werkvertraglichen Leistung die betreffenden Regelungen gem. §§ 631 ff BGB nach Maßgabe der Absätze 11.1 bis 11.7 Anwendung.

11.1 Wir gewährleisten, dass die von uns zu erbringenden Leistungen zum Zeitpunkt der Erbringung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Wir übernehmen keine Garantien, insbesondere nicht für eine vertraglich vereinbarte Beschaffenheit.

11.2 Die Mängelrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser die Mängel rechtzeitig rügt. § 377 HGB findet entsprechend Anwendung.

11.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit.

11.4 Ein Anspruch des Auftraggebers ist ferner ausgeschlossen für Schäden, die durch die Messverfahren bedingt sind. Ein Gewährleistungsanspruch besteht insbesondere dann nicht, wenn Schäden durch Anregung mit Lautsprecher bzw. Hammerwerk, oder durch ordnungsgemäße Inbetriebnahme von haustechnischen Anlagen entstehen. Die Gewährleistung ist ferner ausgeschlossen bei Schäden, die durch Maßnahmen des Auftraggebers bzw. Dritter zum Zwecke der Prüfungen entstehen.

11.5 Für etwaige Mängel behalten wir uns die Entscheidung vor, ob Gewährleistung durch Nachbesserung oder durch Neulieferung geleistet wird. Sind wir zur Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere wenn sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen verzögert, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt vom Vertrag oder Minderung (entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises) zu verlangen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf unser Verlangen in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Das Rücktrittsrecht kann nur bei einem wesentlichen Mangel ausgeübt werden.

Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Auftraggeber den Rücktritt nicht spätestens 14 Tage nach Zugang der Mitteilung über die Ablehnung oder das Fehlschlagen der Nacherfüllung erklärt und von uns zuvor darauf hingewiesen worden ist, dass das Rücktrittsrecht erlischt.

11.6 Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Auftraggeber seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht.

11.7 Die Haftung für Schadensersatzansprüche richtet sich nach Ziff. 14.

12 Haftung bei Rechtsmängeln

Bei einem Rechtsmangel aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter haften wir nur, wenn diese Rechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen, der Auftraggeber die geschuldete Leistung vertragsgemäß benutzt und insoweit von dem Dritten berechtigterweise in Anspruch genommen wird und der Auftraggeber Müller-BBM Building Solutions Building Solutions unverzüglich schriftlich informiert hat.

Garantien werden nicht übernommen.

13 Abnahme bei werkvertraglichen Leistungen

13.1 Eine förmliche Abnahme hat nur dann stattzufinden, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

13.2 Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die vertragsgegenständliche Leistung mit Ablauf von 12 Werktagen ab Lieferung des Vertragsgegenstandes als abgenommen.

Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber die vertragsgegenständliche Leistung nutzt. Hier gilt die Abnahme nach 12 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt.

13.3 Vorbehalte wegen bekannter Mängel oder Vertragsstrafen hat der Auftraggeber spätestens innerhalb von 12 Werktagen geltend zu machen.

13.4 Die in § 640 Abs. II S. 1 BGB geregelte fiktive Abnahme kann vom Auftraggeber nicht ausgeschlossen werden.

14 Gesamthaftung

14.1 Wir haften uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Soweit uns kein vorsätzliches Verhalten vorwerfbar ist, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

14.2 Bei einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit.

Auch in diesem Fall ist unsere Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn es sich um eine Pflicht handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertraut hat und auch vertrauen durfte.

14.3 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung aus Vertrag und Delikt für Sach- und Vermögensschäden begrenzt auf die Höhe unseres Honorars. Die Haftungssumme beträgt jedoch mindestens 50.000 €.

14.4 Der Ausschluss oder die Begrenzung unserer Haftung, der Haftung unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gilt nicht für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Ebenso uneingeschränkt haften wir bei Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich schriftlich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

Uneingeschränkt haften wir ferner bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

Keine Beschränkung besteht auch bei der Haftung aus Gefährdungstatbeständen, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Unberührt bleibt ferner eine etwaige Haftung nach den Grundsätzen des Rückgriffs des Unternehmers nach den §§ 478 ff. BGB.

14.5 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist im Übrigen die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

14.6 Gleiches gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.

14.7 Für den Fall des Aufwendungsersatzes, mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes nach § 439 II BGB, gilt Ziff. 14.1 bis 14.5 entsprechend.

14.8 Ein Ausschluss oder eine Begrenzung unserer Haftung wirkt auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

14.9 Bei mangelhafter Lieferung oder Verzug der Leistung infolge von Störungen durch die Corona Pandemie gilt § 6.

15 Verjährung

15.1 Die Ansprüche des Auftraggebers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 12 Monaten. Dies gilt nicht für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

15.2 Die Verjährung beginnt mit Lieferung des Vertragsgegenstandes, bei Werkverträgen mit der Abnahme der Leistung gem. Ziff. 13.

15.3 Für Schadensersatzansprüche nach Ziff. 14.4 gelten die gesetzlichen Fristen. Dasselbe gilt für Mängelansprüche, bei denen das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Das betrifft insbesondere Bauwerke sowie Sachen für Bauwerke nach § 438 I Nr. 2 BGB, ferner Rückgriffsansprüche nach § 445 b BGB und Ansprüche wegen Baumängeln nach § 634 a I Nr. 2 BGB.

16 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

16.1 Sofern sich aus der vertraglichen Vereinbarung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

16.2 Für Verträge mit Kaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird als Gerichtsstand der Geschäftssitz unseres Unternehmens vereinbart.

Müller-BBM Building Solutions hat das Recht, den Auftraggeber an seinem Gerichtsstand zu verklagen. Klageverfahren sind nur vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit zulässig.

Schiedsvereinbarungen wird daher ausdrücklich widersprochen.

16.3 Für das Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) maßgebend.

17 Formerfordernis

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Auftraggeber gegenüber uns abzugeben hat, bedürfen der Textform.

Stand 2022-09